

Urteil gegen Azzo d'Este bestellte Papststatue aus vergoldeter Bronze ist – anders als die Statuen in Anagni, Orvieto, Florenz und Rom –, mit dem Rang der Goldschmiede unter den Zünften der Stadt. – Bernhard SCHIMMELPFENNIG, *Autorappresentazione e rappresentanza nel cerimoniale di Bonifacio VIII* (S. 241–253), arbeitet die zunehmende Betonung der Universalherrschaft heraus, ablesbar u. a. an Prozessionsordnungen und am Rückgang der Stationsgottesdienste. – Eine Zusammenfassung fehlt ebenso wie ein Index. Die S. 10 aufgeworfene Frage nach der kulturellen Bedeutung des Pontifikats zwischen MA und Renaissance(n) bleibt weiter zu bedenken und zu erforschen.

K. B.

Jörg ERDMANN, „Quod non est in actis, non est in mundo“. Päpstliche Benefizialpolitik im *sacrum imperium* des 14. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 113) Tübingen 2006, Niemeyer, X u. 340 S., ISBN 978-3-484-82113-2, EUR 48. – Die in Mainz angefertigte Diss. will die Stellenbesetzung durch den Papst zwischen 1294 und 1378 im Reichsgebiet nördlich der Alpen hinsichtlich der Bistümer und Abteien sowie hinsichtlich der Kanonikate in Dom- und Kollegiatstiften darstellen. Höhere und niedere Benefizien sollen verglichen werden während eines Zeitraums, in dem die Stellenbesetzung durch den Papst massiv ausgeweitet und regularisiert wurde, für den jedoch das 1378 einsetzende Repertorium Germanicum nicht zur Verfügung steht. Nach einer Einleitung, die Ziele, Quellengrundlage und Methodik umreißt (S. 1–30), folgen die drei Hauptkapitel über die Grundlagen der päpstlichen Eingriffe (S. 31–42), über die höheren Kirchenämter (S. 43–146) und über die niederen Benefizien (S. 147–270). Zusammenfassungen in deutscher und italienischer Sprache, ein Quellen- und Literaturverzeichnis sowie drei Register nach Personen, geographischen Bezeichnungen und Sachen schließen den Band ab. – Die Themenstellung ist für einen Doktoranden anspruchsvoll, da die Quellen ohne genaue Kenntnis des Kirchenrechts, der Kanzleiregeln und der kurialen Praxis nicht zu verstehen und obendrein nur unvollständig und uneinheitlich durch Editionen und Regesten erschlossen sind. Forschungen von Brigide Schwarz, Peter Herde, Thomas Frenz und anderen hätten bei der Konzeption der Arbeit ausführlicher bedacht, Handbücher zu dem bis 1917 gültigen Kirchenrecht intensiver benutzt werden sollen. Register und Akten von Kanzlei und Kammer werden anscheinend kaum nach Autopsie beschrieben. Viele Formulierungen des Autors irritieren: S. 7 „Die so genannten Bullenregister enthalten gleichsam den ‚Postausgang‘ der kurialen Behörde, ...“ bleibt unklar, welche kuriale Behörde gemeint und ob der Terminus Behörde angemessen ist. S. 9 werden zu den Kammerregistern die *Libri obligationum et solutionum* gerechnet, die Kameralakten sind. Der einführende Forschungsüberblick überrascht manchmal: S. 21 vermißt man die Maßstäbe setzende Arbeit von Gerhard Fouquet zum Speyerer Domkapitel 1985 (vgl. DA 45, 309), die im Literaturverzeichnis auftaucht. Unklar bleibt S. 34 der Unterschied zwischen päpstlichen Stellenbesetzungen *iure concursus* und *iure devolutionis*, denn auch im ersten Fall geht es um ordentliche Kollatoren, welche vorgeschriebene Fristen für die Neuvergabe verstreichen ließen. Niederlassungen zentralistisch verfaßter Orden wurden in der Praxis nicht beansprucht, so daß sich die Beschränkung auf Benediktiner nicht nur aus äußeren